

- 49 20.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
 05.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Lichtreklamen; Verordnung über die Einschaltzeiten von Lichtreklamen

Verschiedentlich kommt es in Baugesuchen vor, dass nach Lichtreklamen ersucht wird.

Um eine einheitliche Handhabung zu erwirken, macht es Sinn, die Ausschaltzeiten dieser Werbeträger, basierend auf Art. 14 BZO, zu regeln.

Beschluss:

1. Die Lichtreklamen gem. Art. 14 BZO sollen in der Zeit von 23.00 Uhr - 05.00 Uhr ausgeschaltet werden.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
3. Mitteilung an:
 - 3.1 Ingenieurbüro Bachmann Stegemann + Partner AG, Felix Bachmann, Postfach, 8450 Andelfingen
 - 3.2 Andy Karrer, Bauvorstand
 - ✓ 3.3 BZO Rickenbach
 - 3.4 Amtliche Publikation
 - 3.5 Akten (20.01, 05.01)

GEMEINDERAT RICKENBACH

Die Präsidentin:

Der Schreiber:


Bea Pfeifer


Roger Jung

versandt: 10.04.2014